

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 12.

Sonnabend den 12. Januar.

1850.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und fortlaufenden Conten werden von unterzeichnetem Hauptsteueramte darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate, oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujaht-Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstag den 17. Januar a. e. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungstermin für dieselbe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst lithographirte Formulare zu gedachten Verzeichnissen zu erhalten, einzureichen sind.

Leipzig, den 10. Januar 1850.

Königliches Hauptsteueramt.

### Landtag.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 10. Januar 1850.

Der 1ste Ausschuss (Referent v. Wagners) berichtete über die am 7. Mai 1849 erlassene Verordnung, das Verfahren bei Tumulten betreffend. Ueber die Verfassungsmäßigkeit dieser nach §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung gab er kein bestimmtes Gutachten. Deshalb beschäftigte man sich in der allgemeinen Debatte damit, einem andern (oder demselben) Ausschusse die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit zuzuweisen. Auf Antrag Mehlers und v. Carlowitz wurde der 5te Ausschuss, der über die v. Wagners gegen die Minister, hauptsächlich wegen dieser Verordnung erhobene Anklage zu berichten hat, damit beauftragt. An §. 1 nahm nur Joseph Anstoss; wenigstens wollte er die Einmischung der Oberbehörden beseitigt wissen. Statt gestört „erscheint“ beantragte Meißner: gestört „wird.“ Beide Bedenken riefen eine lange Debatte hervor, in welcher namentlich Minister Behr sich als Verfasser der Verordnung zu erkennen gab. §. 1 wurde schließlich unverändert angenommen, ebenso §. 2 u. 3. — Für die Weglassung des Schlusssatzes von §. 4 (Behandlung der mäßigen Zuschauer) erklärte sich die Majorität des Ausschusses; doch wurde er in der von Schenk ihm ertheilten verständlicheren Fassung (wenn sie von den zur Unterdrückung des Tumultes ergriffenen Maßregeln betroffen werden) angenommen. In §. 5 siegte die Majorität mit ihrem Antrage (der Privathäuser) als der nothwendig zu schließenden) nicht zu gedenken. §. 6 u. 7 wurden unverändert angenommen. In §. 8 sowohl der vom Ausschusse beantragte Zusatz „unter eigener Verantwortung“, als der von Joseph eingebrachte „Ueberschreitungen und Vernachlässigungen der Dienstpflicht werden nach den strafrechtlichen Bestimmungen geahndet.“ §. 9 mit der Einschaltung „und auf einmaliges Anrufen nicht stehen bleiben.“ Eine längere Debatte veranlaßte hier das Bedenken Josephs gegen „jeden erforderlichen Gebrauch der Waffen“, statt welches er „den der Größe des Angriffs entsprechenden“ beantragte. Nachdem Minister Behr beide Ausdrücke für identisch erklärt hatte, zog Joseph seinen Antrag zurück. §. 10 und 11 blieben ohne Aenderung. §. 12 sollte im Einverständnis mit der Regierung den Zusatz erhalten: „von Verpflichtung, Schäden zu tragen frei sind diejenigen, welche gerechte Ursache des Verweilens am Orte des Tumultes, oder die Unmöglichkeit sich zu entfernen, nachweisen können.“ Es fand aber, trotz anfänglicher Bekämpfung, Josephs Amendement: „welche Ursache hatten und verhindert waren, sich zu entfernen“ (also ohne die Beweisspflicht) Annahme. In §. 13 wurde das Wort „Mannschaften“ weggelassen, §. 14 ganz gestrichen und §. 15 unverändert angenommen.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 10. Januar 1850.

Joseph von Budissa beantragt ein Gesetz zu Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in der Lausitz, in den von gemischten Con-

fessionen bewohnten Parochien. — Auf Wagners von Schneeberg Anfrage, warum der Ausschuss zur Prüfung der Reclamationen suspendirter Abgeordneter noch nicht berichtet habe, erwidert Held, daß die genaue Prüfung der einzelnen Actenstücke dies bis jetzt verhindert habe. — Demichien interpellirt, ob die Regierung noch im Laufe dieses Landtags den Entwurf einer Bauordnung ohne die häufigen Dispensertheilungen vorlegen werde? — Auf die neuliche Anfrage Kämmlers bemerkt Minister v. Friesen, daß der Entwurf eines neuen Schulgesetzes ziemlich vollendet sei. — Vom Ausschusse für die deutsche Frage ist Braun zum Vorstand gewählt worden. Der Antrag Heisterbergks von Rochlitz auf Entlassung aus der Kammer wird nach einigem Widerspruche mit geringer Mehrheit genehmigt.

Referent Braun beantragt für den 2ten Ausschuss den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer in Betreff der Annahme des Gesetzes, einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit betreffend und wird dasselbe genehmigt.

Der 1ste Ausschuss (Referent Heisterbergk) beantragt (abgesehen von einigen redactionellen Aenderungen) den Beitritt zu der von der ersten Kammer bereits ausgesprochenen Annahme des Gesetzesentwurfs, die Aenderung der Armenordnung (Verwandlung der Prügelstrafe in Gefängnis- und Zwangsarbeitsstrafe) betreffend. Der von Kalb gestellte und von Kämmler unterstützte Antrag auf gänzliche Beseitigung der §§. 119 u. 128 (weil das Proletariat durch solche Strafen nicht zu ändern sei) wird als zu weit gehend betrachtet und zurückgezogen. Dasselbe Schicksal hatte der Antrag Hänel's, auch die zu bestrafen, welche Bettlern Gaben verabreichen.

### Die zweite Hälfte unsers Jahrhunderts beginnt mit dem Neujahrstage 1850.

Die christliche Zeitrechnung rechnet, wie jeder Kalender außer Zweifel setzt, nach der Anzahl der Jahre, welche nach Christi Geburt (post Christum natum) verfloßen sind. Christus ist nicht geboren beim Beginn des Jahres 1, sondern als man das Jahr 1 zu schreiben begann, war bereits 1 Jahr seit Christi Geburt verfloßen, daher das erste Jahr vollendet.

Ist dies richtig, so folgt unabweisbar, daß der Neujahrstag des Jahres 1850 derjenige Tag ist, an welchem seit Christi Geburt 1850 volle Jahre verfloßen und vollendet sind, so wie, daß wir heute bereits in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts leben.

Mit einer Geldsumme läßt sich die Zeitrechnung nicht vergleichen, weil diese mit Nr. 1 zu zählen erst beginnt, wogegen nach Obigem die christliche Zeitrechnung beim 1. Jahre nach Christi Geburt voraussetzt, daß bereits 1 Jahr seit Christi Geburt verfloßen ist.

Daß diese Auffassung richtig ist, weist die christl. Zeitrechnung schon dadurch nach, daß der Kalender die Geburt Christi feiert (am 25. December), als den Tag des beginnenden Neujahrs (1. Januar).

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.